



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1834 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 85.000/27-III/6/84

827/AB

1984 -08- 16

zu 839 /J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 27.6.1984 an mich gerichteten Anfrage Nr. 839/J (II-1648 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. Gesetzgebungsperiode) betreffend Zivildienner und Waffen beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Zum Stichtag 1.7.1984 gehörte kein Zivildienstpflichtiger der Polizei an.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Zum Stichtag 1.7.1984 gehörte ein Zivildienstpflichtiger (Aufnahme in den Gendarmeriedienst mit 12.6.1978) der Bundesgendarmerie an. Die Zivildienstkommission wurde vom Sachverhalt u.e. in Kenntnis gesetzt um ein Verfahren nach § 5 a Abs. 3 Zivildienstgesetz einzuleiten.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Ich bin der Ansicht, daß ein anerkannter Zivildienstpflichtiger nicht dem Personalstand der Bundespolizei oder der Bundesgendarmerie angehören sollte, da das Waffengebrauchsgesetz 1969 den Waffengebrauch durch Polizei und Gendarmerie auch außerhalb der Fälle der Notwehr und Nothilfe vorsieht.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Auf die negative Beantwortung des Punktes 3 darf verwiesen werden.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Mit Erlaß vom 21.9.1978, Zl. 9.132/10-II/4/78 wurde für den Bereich der Bundesgendarmerie und mit Erlaß vom 4.10.1978, Zl. 51.299/2-II/2/78 wurde für den Bereich der Bundespolizei angeordnet, Zivildienstpflichtige grundsätzlich nicht für die Aufnahme auf Planstellen des Exekutivdienstes vorzusehen.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Eine Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, da im Gegenstand keine statistischen Aufzeichnungen geführt werden.

13. August 1984

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Kleber'.